

Die Satzung des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein

§ 1 Name und Sitz

Der Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V. – gegründet am 03.12.1950 – hat seinen Sitz am Flugplatz Schachtholm in Hörsten.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Luftsportverband hat den Zweck, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf gemeinnütziger Grundlage den Luftsport, insbesondere die gemeinsamen Interessen der ihm angeschlossenen Luftsportvereine in Schleswig-Holstein, zu fördern und zu vertreten.

Zur Erfüllung dieses Zieles gehört sowohl die Ausbildung von Luftfahrern als auch die Betreuung der in einer Luftsportjugend erfassten Mitglieder auf allen Gebieten der Jugendpflege und Jugendarbeit sowie der Schutz von Natur und Umwelt bei der Ausübung des Luftsports.

Der Luftsportverband hat auch die Aufgabe, Verhandlungen der angeschlossenen Vereine mit der Landesregierung oder anderen Dienststellen zu führen, soweit es sich nicht um rein örtliche Angelegenheiten handelt.

Der Luftsportverband ist Vermittlungsstelle und Bindeglied seiner Mitgliedsvereine zum Deutschen Aero Club e.V.

Der Luftsportverband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet, er dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die für den Luftsportverband tätigen Mitglieder der Vereine dürfen keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Luftsportverbandes erhalten.

Der Luftsportverband ist selbstlos tätig. Der Luftsportverband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Luftsportverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Luftsportverband besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können in Schleswig-Holstein ansässige Vereine werden. Über die Aufnahme entscheidet der Präsidialrat durch Mehrheitsbeschluss. Bei der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
2. Die fördernde Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Präsidialrat.
3. Natürlichen Personen, die sich um die Zwecke des Luftsportverbandes hervorragend verdient gemacht haben, kann der Präsidialrat die Ehrenmitgliedschaft antragen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen für den Luftsportverband, den DAeC und die jeweiligen Sportfachgruppen/Sparten verpflichtet.
2. Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und ihre Fälligkeit werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.
3. Die Höhe der Beiträge für fördernde Mitglieder wird in freier Vereinbarung mit dem Präsidium festgelegt.
4. Ehrenmitglieder des Luftsportverbandes zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Auflösung
 - d) durch Tod.
2. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Luftsportverbandes. Verpflichtungen gegenüber dem Luftsportverband, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten, bleiben bestehen.

§ 8 Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Ist die Austrittserklärung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreiben der Geschäftsstelle des Luftsportverbandes zugegangen, so bleiben die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Luftsportverband erwachsenen Zahlungsverpflichtungen für das folgende Geschäftsjahr bestehen.

§ 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag des Präsidialrates oder eines anderen Mitgliedes durch schriftlich begründeten Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) das Ansehen oder die Interessen des Luftsportverbandes schädigt,
- b) gegen die Satzungen oder die Bestimmungen des Luftsportverbandes oder gegen die Beschlüsse seiner Gremien schuldhaft verstößt,
- c) trotz zweimaliger mit eingeschriebenem Brief zugestellter Aufforderung der Geschäftsstelle seinen Beitrag nicht binnen sechs Wochen bezahlt hat.

§ 10 Organe des Luftsportverbandes

Die Organe des Luftsportverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 11 - 16)
2. der Präsidialrat (§ 17)
3. das Präsidium (§ 18)
4. der geschäftsführende Vorstand (§ 19)

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein und ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB. Sie besteht aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder (§ 5 Nr. 1) und den Vertretern der Sportfachgruppen (§ 21).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Rundschreiben oder mittels elektronischer Post an die Mitglieder des Luftsportverbandes mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Versicherung des Geschäftsführers, dass die Rundschreiben rechtzeitig zur Post gegeben sind bzw. rechtzeitig elektronisch versandt wurden, genügt, um die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung festzustellen.
3. Jedes Mitglied eines angeschlossenen Vereins ist zur Teilnahme an einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat u. a. zu beschließen über:

1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
2. die Bestätigung des Landesjugendleiters
3. die Wahl der Referenten, soweit sie nicht von den Sportfachgruppen gewählt werden
4. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes
5. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
6. die Entlastung des Präsidiums
7. Bildung oder Auflösung von Sportfachgruppen
8. den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung

9. Anträge von Mitgliedern

10. die Festsetzung des Ortes für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

11. die Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Stellvertreter für das nächste Geschäftsjahr

12. Satzungsänderungen

13. die Auflösung des Verbandes.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium anberaumt werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen stattfinden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes diese mit Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht in § 27 etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

2. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen müssen auf Antrag schriftlich und geheim vollzogen werden. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§ 15 Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat für jedes am 1. Januar beitragspflichtige Vereinsmitglied (mittelbare Mitglieder) eine Stimme.

2. Jede in den Vereinen vertretene Sportfachgruppe hat für jedes am 1. Januar beitragspflichtige Vereinsmitglied seiner Sportart eine Stimme. Bei Ausübung mehrerer Luftsportarten erhält die Sportfachgruppe die Stimme, die der Sportler zu seiner "Hauptsportart" erklärt hat.

3. Das Stimmrecht wird durch die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und die Sportfachgruppenvertreter der Vereine ausgeübt.

4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Jedes ordentliche Mitglied und jede Sportfachgruppe kann die von ihm/ihr vertretenen Stimmen nur einheitlich abgeben.

6. Jedes ordentliche Mitglied und jeder Sportfachgruppenvertreter der Vereine darf höchstens 1/8 der Stimmen auf sich vereinen, die sich aus der Gesamtzahl der auf der jeweiligen Versammlung vertretenen grundbeitragspflichtigen Mitglieder ergibt. Hierbei werden nur diejenigen Mitglieder gezählt, für die die fälligen satzungsgemäßen Beiträge an den Luftsportverband gezahlt worden sind.

§ 16 Anträge von Mitgliedern und nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung

1. Anträge können jedes ordentliche Mitglied, jede Sportfachgruppe und jedes Mitglied des Präsidiums stellen.

2. Anträge müssen mit Begründung spätestens sieben Tage vorher in der Geschäftsstelle des Luftsportverbandes eingegangen sein.

3. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, oder verspätet angemeldete Anträge darf in der Mitgliederversammlung nur verhandelt werden, wenn die einfache Stimmenmehrheit der Versammlung hiermit einverstanden ist.

§ 17 Präsidium

1. Das Präsidium ist das Entscheidungsorgan des Luftsportverbandes, soweit Entscheidungen nicht anderen Organen des Luftsportverbandes vorbehalten sind. Er besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 19)
- b) dem Geschäftsführer (§ 24)
- c) den Referenten (§ 12 Nr. 3 und § 21 Nr. 7 und § 23)
- d) den Ausbildungsleitern (§ 22)
- e) etwa gewählten Ehrenpräsidenten (mit beratender Stimme - § 20)

2. Das Präsidium ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist zulässig {vgl. § 15 Ziff. 4}. Es kann auf dem Schriftwege abgestimmt werden. Bei Abstimmung auf dem Schriftwege müssen 51% aller Stimmberechtigten ausdrücklich mit "Ja" stimmen, um eine Vorlage anzunehmen.

3. Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Geschäftsführers, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Das Präsidium gibt sich, dem geschäftsführenden Vorstand und dem Geschäftsführer je eine Geschäftsordnung.

§ 18 Präsidialrat

1. Der Präsidialrat besteht aus:

- a) dem Präsidium,
- b) den ersten Vorsitzenden der Vereine oder deren Vertreter.

2. Der Präsidialrat dient der Unterstützung der Arbeit des Präsidiums. Er entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, über die Einrichtung von Referaten sowie die Wahl von Ehrenpräsidenten (§ 20).

3. Der Präsidialrat ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist unzulässig. Es kann auf dem Schriftwege abgestimmt werden. Bei Abstimmung auf dem Schriftwege müssen 51% aller Stimmberechtigten mit "Ja" stimmen, um eine Vorlage anzunehmen

4. Die Sitzungen des Präsidialrates werden vom Präsidenten einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs seiner Mitglieder muss der Präsidialrat innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung einberufen werden.

5. Die Mitglieder des Präsidialrates, mit Ausnahme des Geschäftsführers, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) führt die laufenden Geschäfte des Luftsportverbandes und besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Pressereferenten und dem Landesjugendleiter. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand - mit Ausnahme des Landesjugendleiters - wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Amtsjahren gewählt. Abweichend von Satz 1 bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bis zu den Wahlen auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
3. Der Luftsportverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 20 Ehrenpräsident

Als Ehrenpräsident kann gewählt werden, wer mindestens für die Dauer von drei Wahlperioden Mitglied des Präsidiums gewesen ist und sich um den Verband besondere Verdienste erworben hat.

§ 21 Sportfachgruppen

1. Der Luftsportverband Schleswig-Holstein hat seine Mitglieder nach der jeweiligen Luftsportart in folgende Sportfachgruppen gegliedert:

- Fallschirmspringen
- Freiballonfahren
- Hängegleiten / Gleitschirmfliegen
- Modellflug
- Motorflug
- Segelflug / Motorsegelflug
- Ultraleichtflug

2. Für sportpolitische und sportfachliche Belange, die mehr als eine Sportfachgruppe oder die Interessen des Verbandes berühren, ist das Präsidium zuständig.

3. Jede Sportfachgruppe behandelt und vertritt ihre Belange in eigener Verantwortung, soweit nicht Ziffer 2 zutrifft; die Sportfachgruppen sind insofern eigene Geschäftskreise des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein im Sinne des § 30 BGB.

4. Die Sportfachgruppen des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein beschließen die zur Erfüllung ihrer sportfachgruppenspezifischen Aufgaben erforderlichen Spartenbeiträge und führen einen Spartenhaushalt. Die jeweiligen Spartenhaushalte werden von der Mitgliederversammlung durch Zustimmung zum jeweiligen Rechnungsabschluss und zum jeweiligen Haushaltsplan (§ 12 Ziffer 4) bestätigt. Die Sportfachgruppen können über ihre Finanzmittel nur im Rahmen des genehmigten Spartenhaushaltes verfügen. Überschreitungen des Spartenhaushaltes bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Die Referenten können zu ihrer Unterstützung Kommissionen bilden.

6. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Referenten und Kommissionen werden durch entsprechende Wahl- und Geschäftsordnungen geregelt. Diese werden durch die jeweilige Sportfachgruppe erstellt und dürfen nicht im Widerspruch zur gültigen Satzung des Luftsportverbandes stehen.

7. Die Referenten der Sportfachgruppen werden von der Versammlung der jeweiligen Sportfachgruppe für die Dauer von zwei Amtsjahren gewählt.

8. Die nach Wahlordnung gewählten Vorsitzenden der Sportfachgruppen sind für ihren Geschäftskreis besondere Vertreter des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein im Sinne des § 30 BGB. Sie sind nur gemeinsam mit einem gewählten Stellvertreter ihrer Sportfachgruppe rechtsgeschäftlich handlungsbevollmächtigt.

9. Der geschäftsführende Vorstand ist über die laufenden Aktivitäten der Sportfachgruppen zu unterrichten.

§ 22 Ausbildungsleiter

Die Ausbildungsleiter werden von den Schulungsleitern der Vereine dem Vorstand vorgeschlagen, von diesem bestellt und der Luftfahrtbehörde gemeldet.

§ 23 Referenten für weitere Fachbereiche

Die Referenten für weitere Fachbereiche (§ 12 Nr. 3) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu den Wahlen auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 24 Luftsportjugend

Die im Luftsportverband zusammengeschlossenen Jugendlichen bilden eine freiwillige Gemeinschaft unter der Bezeichnung "Luftsportjugend Schleswig-Holstein". Die Luftsportjugend Schleswig-Holstein hat sich eine Jugendordnung zu geben. Diese darf der Satzung des Luftsportverbandes und ihren Nebenordnungen nicht widersprechen. Ihr Erlass und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Die Luftsportjugend behandelt und vertritt ihre besonderen Belange in eigener Verantwortung. Angelegenheiten, die über ihren Aufgabenbereich hinausgehen, dürfen nur mit vorherigem Einverständnis der zuständigen Organe des Luftsportverbandes durchgeführt werden. Die Luftsportjugend hat die Satzung, ihre Nebenordnungen, die fachlichen Bestimmungen und die Beschlüsse der Organe des Luftsportverbandes zu befolgen. Der Landesjugendleiter wird von der Versammlung der Luftsportjugend für die Dauer von zwei Amtsjahren gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 25 Geschäftsführer

1. Der Präsident bestellt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Geschäftsführer und auf dessen Vorschlag das erforderliche Hilfspersonal.

2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Angelegenheiten des Luftsportverbandes, soweit sie nicht den Organen des Luftsportverbandes vorbehalten sind oder deren Mitwirkung bedürfen. Seine Aufgaben werden durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

3. Die Jahresabrechnung nebst Belegen ist den gem. § 12 Ziffer 11 bestimmten Rechnungsprüfern durch den Schatzmeister mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Schiedsgericht

Sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Mitgliedern nicht anderweitig beigelegt werden können, sind auf Antrag einer der streitenden Parteien oder durch Anordnung des Luftsportverbandes die Parteien verpflichtet, sich dem Spruch eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende ist der jeweilige Rechtsreferent des Luftsportverbandes. Die Schiedsrichter werden durch das Präsidium des Luftsportverbandes berufen. Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Angehörige eines zum Luftsportverband gehörigen Vereines sein. Das Schiedsgericht kann auch bei Streitigkeiten innerhalb der Vereine angerufen werden. In diesem Falle müssen die Kosten von den Parteien getragen werden.

§ 27 Anti-Doping-Bestimmungen

1. Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Spitzen-Fachverband Deutscher Aero Club e.V. (DAeC) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Verbandes.

2. Das Präsidium ist zuständig für Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.

3. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Einzelheiten, insbesondere die Art der Sanktionen und die Befugnis zu ihrer Verhängung regelt die Anti-Doping-Ordnung.

4. Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen, die vom Präsidium erlassen werden. Diese sind, unter Einschluss der Anti-Doping-Ordnung nicht Bestandteil dieser Satzung. Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt. In den Ordnungen kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht berufen wird, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheidet.

§ 28 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen.

2. Die Auflösung kann nur durch eine dreiviertel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des §15 beschlossen werden. Sind weniger als dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so muss innerhalb von zwei Monaten mit einer Frist von mindesten einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.

3. Über Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes darf in einer Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn dies bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.

§ 29 Verbleib des Vermögens des Luftsportverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Luftsportverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen dem Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. zur Förderung des Luftsports zur Verfügung gestellt.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2009 in St. Peter-Ording,

weiterhin geändert durch die Mitgliederversammlung am 11.03.2012 in Westre/Südtondern,

weiterhin geändert durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2015 in Schleswig-Haithabu,

weiterhin geändert durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2016 in St. Michaelisdonn,

weiterhin geändert durch die Mitgliederversammlung am 24.03.2019 in Uetersen/Heist,

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 04.09.2020 in Kropp.
